UNIVERSITÄT HEIDELBERG



Universität Heidelberg * Fachschaftskonferenz * Albert-Ueberle-Straße 3-5 * 69120 Heidelberg

Dezernat 6¹²

An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie v.A.w.z.K. an alle weiteren Mitarbeitenden

Restructuring und Transparenz

Tel.: +49(0)6221/542456 Fax.: +49(0)6221/542457

Email:

fsk@fsk.uni-heidelberg.de

Bescheid

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr, liebes Kind!

Wie uns die Haushaltsabteilung mitteilte, sind in ihrem Dienstbereich Naschvorgriffe notwendig, welche die zu erwartenden Süßwarenzuweisungen für das kommende Jahr übersteigen. Daher wurde das Maßnahmenprogramm A38 gem. §3 Abs. 2 Satz 1 NikQErgVO (Nikolaus-Qualitäts-Ergänzungs-Verordnung) i.V.m. §7 Abs 1 u. 3 NikVO eingeleitet.

Es treten zum 6.12.2010 folgende – im Rahmen der Dezernatsinsolvenz von DÜS (Dez. für Üble Nachrede und Sprachbarrieren) bereits erprobte und bewährte – Maßnahmen in Kraft:

Datum: 06.12.10

Um ihr vorbildliches Handeln zu honorieren und einen Anreiz zu schaffen, den innovativen Gedanken ihrer Haushaltsführung auch in anderen Bereichen der Universität zu verwirklichen, werden sämtliche Belastungen ihrer Schokontierungsobjekte mit sofortiger Wirkung gelöscht, außerdem erhalten Sie ab 01.01.2011 eine dauerhafte Nascherhöhung.

Abtl./Sachbearbeiter(in): Laus

Zusätzlich wird Ihnen und ihren Mitarbeiter_innen hiermit seitens des Dezernats 6¹² als Bonus einmalig eine Sonderzahlung in Form der beigefügten Naschmittel gewährt. Für die Übertragbarkeit der Mittel sowie etwaige Umwidmungen gilt die Nikolausverordnung (NikVO) vom 6.12.1998 (Absatz 3 NikVO entfällt bei Glatteis oder Sturmflut). Nachweise sind beizufügen.

Die Verwendung der Mittel ist in Zukunft transparent zu machen, die genaue Form der Transparentmachung wird im Laufe des nächsten Jahres in einer Transparenzkommission und der "AG Zukunft der Transparenz" erarbeitet. Um unnötige Diskussionen in den genannten Kommissionen zu vermeiden sind die Objektverantwortlichen gehalten, mögliche der Transparentmachung dienliche Belege aufzuheben und ggf. im Vorfeld der Sitzungen entsprechend umzudatieren bzw. abzuändern.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 3 Tagen Widerspruch eingelegt werden, ein Widerruf oder eine Abänderung sind allerdings ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen, Dr. nik. O. Laus – Dezernent

logo